

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der mit der Erstellung einer Spezifikation für das Qualitätssicherungsverfahren „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“

Vom 19. Mai 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, den Beschluss über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer Spezifikation für das Qualitätssicherungsverfahren „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“ vom 16. Dezember 2021 wie folgt zu ändern:

I. Nr. I wird wie folgt gefasst:

„Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen Datenerhebung Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für das Qualitätssicherungsverfahren „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“ zu empfehlen.

Im QS-Verfahren „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“ werden Sozialdaten bei den Krankenkassen (§299 Absatz 1a SGB V) und Daten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die diese bereits für die klinischen Krebsregister erheben und für deren Verarbeitung für QS-Zwecke die klinischen Krebsregister als Datenannahmestelle einbezogen werden (§65c Abs. 8 SGB V), genutzt.

Neben der EDV-technischen Spezifizierung der zu erfassenden Daten sind auch die Ein- und Ausschlusskriterien und diesbezügliche Algorithmen zu spezifizieren [Auftragstyp entsprechend Produktkategorie: Spezifikation C].

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage des Abschlussberichts des IQTIG Entwicklung eines Qualitätssicherungsverfahrens „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“ gemäß Beauftragung vom 16. April 2020 und unter Berücksichtigung der finalisierten Beratungsergebnisse zum Abschlussbericht mit Stand vom 23. November 2021 und des aktuellen Beratungsstands zu der entsprechenden themenspezifischen Bestimmung zu erstellen. Bei der Erstellung der Spezifikation ist - sofern erforderlich - eine Aktualisierung insbesondere in Bezug auf die einbezogenen GOP-, ICD- und OPS-Kodes vorzunehmen. Das Addendum mit Stand vom 2. Februar 2022 und das Indikatorenset V1.2 (Stand: 7. Dezember 2021) sind nur insoweit Gegenstand der Spezifikation, als es nicht den vorgeschlagenen Zusatzparameter „Durchführung einer psychoonkologischen Beratung im Rahmen der Erstbehandlung.“ betrifft. Texte der Spezifikation, die sich an Anwenderinnen oder Anwender der QS-Software (z. B. Krebsregister, Krankenkassen) richten, sind verständlich zu formulieren (Regelungen und Vorgaben zur Selektion, Transformation und Übermittlung von Informationen, Fehlermeldungen etc.).“

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken